



Satzung

#Unterwegs
für Inklusion



Lebenshilfe
Dresden e.V.

Satzung

in der Fassung vom 10.6.2026

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lebenshilfe Dresden e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht in Dresden eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied in folgenden eingetragenen Vereinen:
 - Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
 - Lebenshilfe Sachsen e.V.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter, autistischer und mehrfachbehinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden. Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied werden.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - die Förderung der Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
 - die Förderung der Erziehung,
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung des Sports.
- (3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in allen Altersstufen und ihrer Familien bedeuten;
 - die Beratung der Mitglieder und ihrer Angehörigen sowie die Unterstützung dieser in der Durchsetzung von individuellen Ansprüchen

gegenüber Behörden und anderen Institutionen. Der Verein legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern sowie anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

- die Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen. Dabei orientiert sich der Verein an den Zielen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- die Organisation von sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen für Menschen mit geistiger Behinderung.

(4) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 1 AO verfolgen, wenn er satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft – insbesondere mit einer durch den Lebenshilfe Dresden e.V. errichteten Stiftung - die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht (§ 57 Abs. 3 AO). Dieser Zweck wird insbesondere gemeinsam durch die Wohnraumüberlassung und Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen an Menschen mit vorwiegend geistiger Behinderung verwirklicht. Die vorstehende Art der Zweckverwirklichung fördert die Erfüllung des Satzungszwecks sowie der satzungsmäßigen Aufgaben der jeweiligen kooperierenden Körperschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Zuschüsse,
- d) Sammlungen,
- e) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid durch den Aufsichtsrat, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod. Die institutionelle Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstandes oder schriftlich von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Begründung. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluss. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der

Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

(5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der ehrenamtliche Aufsichtsrat,
- der hauptamtliche Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- b) Entlastung des ehrenamtlichen Aufsichtsrats,
- c) Entlastung des hauptamtlichen Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, sofern nicht eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt ist,
- e) den Geschäftsbericht und den Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüferbericht entgegzunehmen,
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- g) Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen,
- h) Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand im Rahmen seiner Ermächtigung nach § 14 dieser Satzung vorgenommen wird,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates eine andere Person als Versammlungsleiter wählen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht muss vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen, dass weitere Angele-

genheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt; der Aufsichtsrat kann diese auch in rein virtueller oder in hybrider Form stattfinden lassen. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Sofern die Mitgliederversammlung in virtueller oder hybrider Form durchgeführt wird, muss gesichert sein, dass alle Mitglieder ihr Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Vereinssatzung Stimmrecht unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Mitgliederversammlung wahrnehmen können.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden, einem vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählten stellvertretenden Vorsitzenden und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung aus einem, drei oder fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Mitglied des Vereins sein. Eltern oder andere Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung sollen in angemessenem Umfang vertreten sein.

(2) Mitglieder, die bei dem Verein als Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags gem. § 611a BGB angestellt, Mitglied des Vorstandes oder besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB sind, sind nicht in den Aufsichtsrat wählbar. Entfällt die Wählbarkeit nach der Wahl, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Wegfall der

Wählbarkeit. Die Wahl erfolgt einzeln oder im Block. Auf Verlangen von einem Viertel der insgesamt anwesenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über den Wahlmodus, im Übrigen der Versammlungsleiter. Abstimmung im Block ist nur zulässig, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt und kein Mitglied dem widerspricht.

(3) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich. In Ausnahmefällen, z. B. im Rahmen der Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich; darüber entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen; der Tagesordnungspunkt muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrats oder ihrer Abwahl im Amt. Bei Unterschreiten der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt.

(4) Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in der Satzung festgelegte Mindestzahl von drei Mitgliedern ab, sind die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung und bis zum Erreichen der Mindestanzahl ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu berufen. Dies gilt auch, wenn nur noch ein Aufsichtsratsmitglied vorhanden ist.

(5) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der inhaltlichen Grundsätze für die Verfolgung der Vereinszwecke,
- b) Überwachung der Führung der Geschäfte sowie der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand,

- c) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten,
- d) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands für die Mitgliederversammlung,
- e) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans (einschließlich des Kreditrahmens) für das Folgejahr sowie der strategischen Planung,
- f) Die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und nicht im genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind; insbesondere Rechtsgeschäfte über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte oder hinsichtlich derer sich der Aufsichtsrat bei dem Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten hat,
- g) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstands und Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands,
- h) Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen,
- i) Feststellung des Jahresabschlusses nebst Anhang,
- j) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände,
- k) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
- l) Vertretung des Vereins als Gesellschafter in anderen Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist,
- m) Beratung und Beschluss der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand.

(6) Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein unbeschränktes Aufsichts- und Informationsrecht. Ihm ist auf Verlangen Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen und Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Vereins zu gewähren. Der Aufsichtsrat kann die Wahrnehmung von einzelnen Aufsichts- und Informationsrechten auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

(7) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, darunter dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Der Aufsichtsrat haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit. Des Weiteren findet der § 31a BGB seine vollumfängliche Anwendung.

(8) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

(9) Eine Sitzung findet statt, wenn der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende sie einberuft. Eine Aufsichtsratssitzung findet in der Regel einmal im Monat statt. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe in Textform von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden verlangen.

(10) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mit einer Frist von mindestens zwei Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.

(11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

(12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens bis zur nächsten Sitzung in Textform bekannt zu

geben; Einwendungen sind bis zur darauffolgenden Sitzung nach Bekanntgabe möglich.

(13) Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe zulässig. Nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist und die Nachreichung von Unterlagen oder eine Mischung der genannten Beschlussformen sind zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.

(14) Die Aufsichtsräte sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit erfolgt nicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten auf Antrag die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit entstandenen Auslagen erstattet. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein pauschaler Ersatz von Auslagen ohne Einzelnachweis bis zur Obergrenze des Freibetrags gem. § 3 Nr. 26 a EStG pro Monat geleistet wird. Bei höheren jährlichen Auslagen ist eine Abrechnung erforderlich.

(15) Der Aufsichtsrat beschließt im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Ziel ist eine einvernehmliche Lösung. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings festgelegt werden.

(16) Der Aufsichtsrat beruft aus seinem Kreis zu besonders relevanten Themen Ausschüsse. In die Ausschüsse können auch Externe berufen werden, wenn deren Expertise zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei natürlichen Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(2) Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und nicht im genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind oder hinsichtlich derer sich der Aufsichtsrat bei dem Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten hat.

(3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf einen bestimmten, vom Aufsichtsrat festgelegten Zeitraum. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung oder schriftlichen Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Aufsichtsrat im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind gegen Vergütung tätig und leisten ihre Dienste auf Grund eines Dienstvertrags mit dem Verein.

(5) Die Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand nach Maßgabe der Erfordernisse des Vereins selbst. Soweit die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, ist jedes Vorstandsmitglied zur formlosen Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt. Grundsätzliche und weitreichende Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt;

in diesem Fall kann jedes Vorstandsmitglied eine Entscheidung durch den Aufsichtsrat beantragen. Dieser entscheidet endgültig. Die Ausführung des so gefassten Beschlusses obliegt dem Vorstand.

(7) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören auch:

- a) die Sicherstellung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements für den Verein,
- b) die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses mit Anhang,
- c) die Erstellung eines jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplans,
- d) die Begründung, Durchführung und Beendigung bzw. Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit den Arbeitnehmern des Vereins,
- e) die unverzügliche Information des Aufsichtsrats über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über Umstände, die die personelle, rechtliche oder finanzielle Lage grundlegend verändern.

(8) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig in dessen Sitzungen. In der letzten Aufsichtsrats-sitzung eines Geschäftsjahrs berichtet der Vorstand darüber hinaus über die Planung des folgenden Geschäftsjahrs.

(9) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats; das Gleiche gilt für den Arbeitsvertrag der besonderen Vertreter oder Mitarbeiter, welche ein regelmäßiges Jahresarbeits-entgelt erhalten sollen, welches das Doppelte der

Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem periodischen Betrag und einer einmaligen Aufnahmegebühr zusammen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich zum 30.06. fällig.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer (4) festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Stadt AG – Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e.V. übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Stadt AG – Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e.V. nicht mehr bestehen, wird das verbleibende Vereinsvermögen an den Landesverband – Lebenshilfe Sachsen e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ermächtigung

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, selbstständig Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht anlässlich der Eintragung oder vom Finanzamt hinsichtlich der Steuerbegünstigung gegebenenfalls für erforderlich gehalten werden. Weiter

ist der Vorstand ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Die so beschlossenen Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(2) Nach der Eintragung der in der Mitgliederversammlung am 10.06.2026 beschlossenen Satzungsänderung im Vereinsregister benötigt der Vorstand für eine Änderung der Satzung gemäß Absatz 1 im Innenverhältnis die Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 15 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Bis zur Bestellung eines Vorstands auf der Grundlage dieser Satzung führt der bisherig bestellte Geschäftsführer die Geschäfte des Vereins fort.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.



Lebenshilfe Dresden e.V.

Geschäftsstelle: Josephinenstraße 31
01069 Dresden

Telefon: 0351 32027740

Fax: 0351 32027744

Geschaeftsstelle@Lebenshilfe-Dresden.de

Vorstände: Beate Kursitza-Graf
Jan Martin

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Fleck

www.Lebenshilfe-Dresden.de



Lebenshilfe
Dresden e.V.